

# Beschluss vom 07. August 2018, IX S 1/18

## Mehrfach wiederholte Anhöhrungsrüge

ECLI:DE:BFH:2018:B.070818.IXS1.18.0

BFH IX. Senat

FGO § 133a

vorgehend BFH , 14. November 2017, Az: IX S 31/17

## Leitsätze

NV: Eine weitere Anhöhrungsrüge gegen einen ablehnenden Beschluss, mit dem eine wiederholte Anhöhrungsrüge als nicht statthaft verworfen wurde, ist ebenfalls nicht statthaft.

## Tenor

Die Anhöhrungsrüge der Kläger gegen den Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 2017 IX S 31/17 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger zu tragen.

## Gründe

- 1 Die Anhöhrungsrüge ist unzulässig.
- 2 Gegen einen Beschluss, mit dem das Gericht über eine nicht statthafte wiederholte Anhöhrungsrüge (§ 133a der Finanzgerichtsordnung --FGO--) entschieden hat, ist eine weitere Anhöhrungsrüge ebenfalls nicht statthaft.
- 3 Von einer weiteren Begründung wird mit Blick auf § 133a Abs. 4 Satz 4 FGO abgesehen.
- 4 Für die Entscheidung über die (wiederholte) Anhöhrungsrüge wird eine Gebühr in Höhe von 60 € erhoben (Nr. 6400 des Kostenverzeichnisses, Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes).

Quelle: [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)